

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dietmar Schütz (Oldenburg), Michael Müller (Düsseldorf), Klaus Barthel, Wolfgang Behrendt, Dr. Michael Bürsch, Edelgard Bulmahn, Marion Caspers-Merk, Dr. Marliese Dobberthien, Petra Ernstberger, Arne Fuhrmann, Monika Ganseforth, Günter Gloser, Günter Graf (Friesoythe), Angelika Graf (Rosenheim), Dr. Liesel Hartenstein, Uwe Hikschi, Reinholt Hiller (Lübeck), Frank Hofmann (Volkach), Brunhilde Irber, Susanne Kastner, Horst Kubatschka, Eckart Kuhlwein, Detlev von Larcher, Klaus Lennartz, Ulrike Mehl, Jutta Müller (Völklingen), Gerhard Neumann (Gotha), Leyla Onur, Kurt Palis, Dr. Martin Pfaff, Georg Pfannenstein, Marlene Rupprecht, Horst Schmidbauer (Nürnberg), Gisela Schröter, Reinhard Schultz (Everswinkel), Dr. Angelica Schwall-Düren, Erika Simm, Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk, Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast, Wieland Sorge, Antje-Marie Steen, Dr. Bodo Teichmann, Jella Teuchner, Franz Thönnies, Uta Titze-Stecher, Reinhard Weis (Stendal), Verena Wohlleben, Hanna Wolf (München)**

– Drucksache 13/8490 –

**Auswirkungen der EG-Öko-Audit-Verordnung auf betrieblichen Umweltschutz, Kostensenkung und Deregulierungsmöglichkeiten**

An das freiwillig von gewerblichen Unternehmen anzuwendende EG-Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung, wie es in der sog. Öko-Audit-Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 geregelt ist, wurden große Erwartungen und Hoffnungen geknüpft. Durch die Einrichtung eines Umweltmanagements, die Durchführung einer Umweltbetriebsprüfung und die Aufstellung von Umweltplänen sollte es zu Verbesserungen des betrieblichen Umweltschutzes und zu Kostensenkungen im Betrieb kommen.

Da die Umweltgutachter das Öko-Audit eines Unternehmens lediglich eine Plausibilitätsprüfung anhand einer Betriebsbesichtigung und einiger Stichproben unterziehen und eine Haftung für eventuelle Rechtsfolgen ablehnen, ist der Erfolg des Öko-Audits stark von der praktischen Erfahrung und der Glaubwürdigkeit der Unternehmen abhängig.

Im Rahmen der Diskussion über Deregulierungsmaßnahmen wurde frühzeitig auf die Möglichkeiten verwiesen, Unternehmen, die sich erfolgreich am Umwelt-Audit beteiligen, von Mitteilungs- und Berichtspflichten zu entlasten. Von Seiten der Wirtschaftsverbände und der Bayerischen Staatsregierung wird sogar die Befreiung vom Genehmigungsverfahren gefordert bzw. erwogen. Zur Zeit werden in Bayern und Schleswig-Hol-

stein Unternehmen Erleichterungen bei der Überwachung genehmigungspflichtiger Anlagen in Aussicht gestellt, wenn sie freiwillig eine Umweltbetriebsprüfung durchführen und begutachten lassen und nachweisbar ein Umweltmanagement-System in ihrem Betrieb einführen.

Die Europäische Kommission hat inzwischen die internationale und europäische Umweltmanagement-Norm DIN EN ISO 14001 als in einigen Punkten gleichwertig mit der EG-Öko-Audit-Verordnung anerkannt. Da die international akzeptierte Norm einfacher zu erfüllen ist als die EG-Verordnung, aber kaum belastbare und leistungsbezogene Ergebnisse insbesondere bei der Prüfung der Rechtskonformität der Unternehmen und hinsichtlich der Reduzierung der Umweltauswirkungen nach dem Stand der Technik zur Folge hat, droht hier ein Verlust an Glaubwürdigkeit und Akzeptanz in bezug auf Verbesserungen im Umweltschutz.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf einer Erweiterungsverordnung nach dem Umwelt-Audit-Gesetz sieht die Ausdehnung des Umwelt-Audit auf einige nicht gewerbliche Dienstleistungsbereiche vor. Diese grundsätzlich begrüßenswerte Absicht wirft jedoch Fragen nach den Teilnahmekriterien und nach der Definition der Standorte auf.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung, ob sich Unternehmen am EG-Öko-Audit erfolgreich beteiligt haben, um sie evtl. von Mitteilungs- und Berichtspflichten entlasten zu können?

Der Nachweis der erfolgreichen Beteiligung eines Unternehmens am System des EG-Umwelt-Audits wird mit der Validierung der Umwelterklärung durch den externen Umweltgutachter sowie durch die Eintragung des betreffenden Standortes in das Standortregister erbracht. Die nachgewiesene erfolgreiche Beteiligung eines Unternehmens am System des EG-Umwelt-Audits kann eine hinreichende Grundlage dafür bieten, es von bestimmten Mitteilungs- und Berichtspflichten zu entlasten. Nach dem in der EG-Umwelt-Audit-Verordnung verankerten Grundsatz der Verpflichtung zur Einhaltung aller einschlägigen Umweltvorschriften am Standort dürfen Umwelterklärungen nur von solchen Betriebsstandorten für gültig erklärt werden, die die Einhaltung des Umweltrechts im Rahmen des Umweltmanagementsystems sicherstellen und die Wirksamkeit des Umweltmanagementsystems einer internen Umweltbetriebsprüfung unterziehen. Darüber hinaus haben die Registrierungsstellen die Eintragung eines Standortes abzulehnen, wenn sie von einem Verstoß gegen Umweltvorschriften durch die Umweltbehörden unterrichtet werden. § 33 Abs. 3 UAG schreibt vor, daß die registerführenden Stellen, d. h. die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern, vor der Eintragung den zuständigen Umweltbehörden Gelegenheit zu geben haben, sich zu der beabsichtigten Eintragung zu äußern. Die genannten Vorschriften zielen darauf ab, daß bei Verstößen gegen einschlägige Umweltvorschriften keine Eintragung des Standortes erfolgt.

Die Tätigkeit der Umweltgutachter unterliegt der Aufsicht der Zulassungsstelle, in Deutschland der Deutschen Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH (DAU). Die EG-Umwelt-Audit-Verordnung schreibt insoweit vor, daß in regelmäßigen Abständen und mindestens alle 36 Monate zu prüfen ist, ob der zugelassene Umweltgutachter weiterhin den Zulassungsanforderungen entspricht, wobei auch eine Kontrolle der Qualität der vorgenommenen Begutachtung erfolgen muß. Für die Überprüfung der Tätigkeit der Umweltgutachter hat der Umweltgutachterausschuß eine Aufsichtsrichtlinie erlassen, die die Ein-

zelheiten der Aufsicht regelt und die für die Zulassungsstelle als Verwaltungsvorschrift verbindlich ist. Die genannten Aufsichtsregelungen wirken ebenfalls darauf hin, daß nur solche Unternehmen die Vorteile des Systems genießen, die das Umweltrecht einhalten.

2. Inwieweit ist es zu Verbesserungen im betrieblichen Umweltschutz und Kostensenkungen in Unternehmen mit zertifiziertem Öko-Audit gekommen?

Laut einer Umfrage des Umweltgutachterausschusses unter 465 am Umwelt-Audit-System teilnehmenden Unternehmensstandorten haben sich in 89 % aller Unternehmen die Erwartungen auf eine Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes und in 46 % aller Unternehmen die Erwartungen auf Kosteneinsparungen erfüllt. Die Kostensenkungspotentiale im Rahmen der Teilnahme am Umwelt-Audit hängen sehr stark von der Branchenzugehörigkeit, der Größe des Unternehmens sowie den bereits durchgeführten Umweltschutzmaßnahmen ab. Daher lassen sich allgemeingültige Aussagen nur schwer treffen. Ein Großunternehmen berichtet beispielsweise über Einsparungen in der Abfallentsorgung in Höhe von 1,5 Mio. DM.

3. Wie glaubwürdig und aussagefähig sind die bekanntgewordenen Umwelt-Audit-Erklärungen der Unternehmen?

Die Zuverlässigkeit der Angaben in Umwelterklärungen wird durch die Gültigkeitserklärung der Umweltgutachter bestätigt. Die Prüfungstätigkeit der Umweltgutachter wird von der DAU überwacht.

Darüber hinaus prüfen auch die Industrie- und Handelskammern im Rahmen der Eintragung von Standorten in das Standortregister, ob die Standorte die Bedingungen der Verordnung für die Eintragung erfüllen. Im Hinblick auf die Aussagefähigkeit der Umwelterklärungen werden die Mindestanforderungen durch Artikel 5 der EG-Umwelt-Audit-Verordnung festgelegt. Die Bundesregierung geht davon aus, daß diese Anforderungen regelmäßig erfüllt werden. Zudem ist anzunehmen, daß aufgrund von zunehmenden Erkenntnissen und Erfahrungen mögliche Schwächen in der Aussagefähigkeit bei der ersten Umwelterklärung bei zukünftigen Umwelterklärungen beseitigt werden.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die Anerkennung von Teilen der Umweltmanagement-Norm DIN EN ISO 14001 unter dem Gesichtspunkt, daß in dieser Norm eine rechtsverbindliche Regelung der Umweltbetriebsprüfung nicht vorhanden ist und auch in dem zugehörigen Leitfaden zum Audit die Umweltbetriebsprüfung nicht rechtsverbindlich geregelt wird?

Die ISO-Norm 14001 ordnet die Durchführung von Umweltbetriebsprüfungen für alle Unternehmen, die sich freiwillig an diesem Zertifizierungsverfahren beteiligen, verbindlich an. Dies liegt

sowohl der Anerkennungsentscheidung als auch dem rechtlich unverbindlichen Leitfaden der Europäischen Kommission zugrunde.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die Gefahr, daß sich Unternehmen nur noch nach DIN EN ISO 14001 prüfen lassen, um kostengünstiger und einfacher ein Testat für umweltfreundliche Betriebe zu erlangen?

Die Unternehmen können sich entscheiden, welcher Weg ihren Bedürfnissen am ehesten gerecht wird. So bietet die ISO-Norm 14001 Unternehmen, die im internationalen Wettbewerb stehen, eine gute Möglichkeit, sich eine Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes bestätigen zu lassen. Das EG-Umwelt-Audit stellt als Instrument der Umweltpolitik ein betont leistungsbezogenes Umweltmanagementsystem dar und entfaltet als staatliches Anreizinstrument Steuerungswirkung. Daher ist die Bundesregierung bestrebt, den Anreiz zur Beteiligung an dem Verordnungssystem durch die Einräumung von Rechtsvorteilen zu stärken. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, daß Unternehmen das Umwelt-Audit mit der ISO-Norm 14001 kombinieren. Diese Entwicklung wird von der Bundesregierung begrüßt und schafft einen zusätzlichen Anreiz, von einem nach der ISO-Norm 14001 zertifizierten Umweltmanagementsystem auf eine Beteiligung nach der EG-Umwelt-Audit-Verordnung überzugehen.

6. Wie würde die Bundesregierung Unternehmen in bezug auf die Entlastung von Berichtspflichten beurteilen, die sich nicht am System der Öko-Audit-Verordnung beteiligen, sondern sich nur der ISO-Norm entsprechend prüfen lassen?

Aufgrund der Ähnlichkeiten zwischen der EG-Umwelt-Audit-Verordnung und der ISO-Norm 14001 wird zwar verschiedentlich vorgeschlagen, auch diese Norm als Grundlage für verwaltungserleichternde Maßnahmen zu nutzen. Zertifikate nach der ISO-Norm 14001 können aber nur dann zur Grundlage von Substitution und Deregulierung gemacht werden, wenn sie entsprechend der Anerkennungsentscheidung der Europäischen Kommission vom 16. April 1997 (ABl. EG Nr. L 104 S. 37 vom 22. April 1997) nach Artikel 12 der EG-Umwelt-Audit-Verordnung in das Gemeinschaftssystem einbezogen werden, weil nur die Anerkennungsentscheidung der Kommission die Gleichwertigkeit der ISO-Norm 14001 mit der EG-Umwelt-Audit-Verordnung sicherstellt.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung das Vorgehen von Bayern und Schleswig-Holstein in bezug auf Erleichterungen für Unternehmen, die sich am Öko-Audit beteiligen, und welche Konsequenzen will sie für bundeseinheitliche Regelungen daraus ziehen?

Bayern, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und das Saarland haben Maßnahmen beschlossen und zum Teil Verwaltungsvorschriften erlassen, die darauf abzielen, Unternehmen, die sich erfolgreich am Umwelt-Audit beteiligt haben, im Rahmen des derzeit geltenden Rechts auf Vollzugsebene ordnungsrechtliche Erleichterungen zu gewähren.

terungen zu gewähren. In Berlin wurden im Wege einer Umweltallianz zwischen der dortigen Senatsverwaltung und dem Verband der Chemischen Industrie Berlin Vollzugserleichterungen für auditierte Betriebe vereinbart.

Derartige, die Vollzugsebene betreffende Maßnahmen der Länder sind geeignet, den Anreiz für Unternehmen zur Teilnahme an dem Verordnungssystem zu stärken und damit über die Einhaltung von Rechtsvorschriften hinaus eine kontinuierliche Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes anzustoßen. Es wäre wünschenswert, wenn andere Bundesländer entsprechende Maßnahmen ergreifen würden.

Da die genannten Substitutionsmaßnahmen der Länder (lediglich) im Rahmen des derzeit geltenden Rechts zum Tragen kommen, wird hierdurch das im System des Umwelt-Audits liegende Potential zu gesetzlichen Vereinfachungen nicht ausgeschöpft. Aus Sicht der Bundesregierung sollten ordnungsrechtliche Erleichterungen zugunsten auditierter Unternehmen auch im Wege von Rechtsänderungen auf Gesetzes- und Verordnungsebene geschaffen werden. Aus diesem Grunde ist bereits mit Gesetz zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren vom 9. Oktober 1996 dafür Sorge getragen worden, daß die Genehmigungsbehörde bei der Anforderung von Unterlagen berücksichtigen muß, ob die Anlage Teil eines Standortes ist, für den Angaben in einer der Genehmigungsbehörde vorliegenden Umwelterklärung gemäß Artikel 5 der EG-Umwelt-Audit-Verordnung enthalten sind. Der Gesetzgeber erhofft sich von dieser Regelung u. a. einen gewissen Druck zu einer geringeren Detaillierung von Antragsunterlagen, die in der Praxis von allen Seiten beklagt wird. Die Bundesregierung prüft derzeit, inwieweit weitere Deregulierungsmöglichkeiten bestehen.

8. Wie beurteilt sie die geforderten Erleichterungen bei oder den Verzicht auf Genehmigungsverfahren, obwohl das Öko-Audit nur für bestehende Anlagen durchgeführt werden kann?

Die Frage, inwieweit auditierten Unternehmen im Rahmen von Genehmigungsverfahren ordnungsrechtliche Erleichterungen gewährt werden können, wird derzeit eingehend untersucht. Erleichterungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren können in Betracht kommen, weil das im Rahmen des Umwelt-Audits zu schaffende Umweltmanagementsystem auch Anlagenplanung umfaßt. Das Umweltmanagementsystem eines Unternehmens hat – entsprechend der Anforderung der EG-Umwelt-Audit-Verordnung zur Einhaltung materieller Umweltvorschriften bei der Neuerrichtung und der Änderung von Anlagen im Rahmen der Anlagenplanung – die materielle Rechtskonformität sicherzustellen; dies ist auch Gegenstand der gutachterlichen Prüfung. Andererseits stellt die gutachterliche Prüfung eine nachträgliche externe Kontrolle dar, wohingegen das ordnungsrechtliche Genehmigungsverfahren auf eine Präventivkontrolle der beabsichtigten Errichtung bzw. des beabsichtigten Betriebs einer Neuanlage oder einer Anlagenänderung abzielt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß

die im Betrieb einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte und technische Anforderungen häufig erst im Genehmigungsverfahren durch Auflagen verbindlich festgelegt werden. Außerdem sind die EG-rechtlichen Vorschriften zu beachten.

9. Wie beurteilt sie die geforderten Erleichterungen oder den Verzicht auf Überwachung und Kontrollen, wenn die Prüfung der Gutachter vor allem eine Plausibilitätsprüfung der Angaben des Unternehmens ist, und welche Rechtsfolgen hat das Audit in bezug auf das Haftungsrisiko des Unternehmens und des Umweltgutachters, der jede Haftung von sich weist?

Nach der EG-Umwelt-Audit-Verordnung ist die Prüfung und Feststellung der Einhaltung von Rechtsvorschriften primär nicht Aufgabe des Umweltgutachters, sondern des betrieblichen Umweltmanagementsystems; dieses hat die Einhaltung des Umweltrechts sicherzustellen und entsprechend zu dokumentieren. Die Funktionsfähigkeit dieses Systems wird im Rahmen der internen Betriebsprüfung festgestellt; Mängel des Managementsystems und der Einhaltung von Rechtsvorschriften sind gegenüber der Unternehmensleitung zu dokumentieren. Die gutachterliche Prüfung basiert auf diesen betrieblichen Vorarbeiten und leitet hieraus ihre Wirksamkeit auch für Erleichterungen im Umweltrecht ab. Zu berücksichtigen ist darüber hinaus jedoch, daß die Prüfungen der Rechtskonformität nach der EG-Umwelt-Audit-Verordnung kontinuierlich erfolgen. Dies rechtfertigt es zusätzlich, auditierten Unternehmen ordnungsrechtliche Erleichterungen zu gewähren.

Was die haftungsrechtlichen Rechtsfolgen der Durchführung eines Umwelt-Audits anbelangt, so wird das Haftungsrisiko des Unternehmens durch die nach der EG-Umwelt-Audit-Verordnung vorgeschriebene Einführung eines Umweltmanagementsystems eher reduziert, da dieses System u. a. darauf abzielt, Umweltgefährdungen und damit Sachverhalte, die eine umweltrechtliche Haftung auslösen könnten, zu ermitteln und ggf. Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Ein registriertes Unternehmen wird darüber hinaus aufgrund seiner internen und dokumentierten Kontrolle der Rechtskonformität auch in der Lage sein, die Einhaltung besonderer Betriebspflichten darzulegen und damit die Ursachenvermutung nach § 6 UHG auszuräumen.

Der Umweltgutachter haftet nur soweit, wie er in dem oben dargestellten Umfang für die Richtigkeit seiner Prüfung einzustehen hat.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung die Gefahr, daß durch das Öko-Audit die gesetzlich geregelten Umweltschutzbeauftragten für den Immissionsschutz, den Gewässerschutz und den Abfallbereich und die damit verbundenen betrieblichen Umweltmanagementsysteme entwertet und das Niveau des betrieblichen Umweltschutzes insgesamt abgesenkt wird?

Wie beurteilt sie diese Gefahr insbesondere für die Fälle, in denen statt der EG-Öko-Audit-Verordnung die DIN EN ISO 14001 angewendet wird?

Die Beauftragten für den Immissionsschutz, den Gewässerschutz und den Abfallbereich erfüllen Funktionen, die durch die Teilnahme eines Unternehmens am Umwelt-Audit-System nicht in Frage gestellt werden. Die Anforderungen nach der EG-Umwelt-Audit-Verordnung gehen vielmehr in die gleiche Richtung wie die Regelungen über die Beauftragten für den Umweltschutz, nämlich den organisatorischen Umweltschutz im Unternehmen zu verstärken. Die gleichen Überlegungen gelten auch für die ISO-Norm 14001.

11. Welche Empfehlungen hat der „BMU/BDI-Gesprächskreis“ zu ordnungsrechtlichen Deregulierungsmöglichkeiten auf der Grundlage des Öko-Audits inzwischen erarbeitet, und warum sind an diesem Gesprächskreis die Gewerkschaften und Umweltverbände nicht beteiligt?

Der „BMU/BDI-Gesprächskreis“ hat bislang keine abschließenden Empfehlungen erarbeitet. Angesichts der informellen Zielsetzung des Gesprächskreises wurde keine umfassende Beteiligung aller berührten Kreise vorgenommen.

12. Welche Ergebnisse hat die Prüfung der Bund/Länder-Arbeitskreise LAI („Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz“), LAWA („Länderarbeitsgemeinschaft Wasser“), und LAGA („Länderarbeitsgemeinschaft Abfall“), im Hinblick auf Maßnahmen zur Deregulierung und zu Verwaltungsvereinbarungen erbracht?

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaften LAI, LAWA und LAGA haben zunächst für die 19. Amtschefkonferenz am 21./22. Mai 1997 in Jena jeweils gesonderte Berichte betreffend Maßnahmen zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung im Zusammenhang mit dem Öko-Audit erarbeitet. Daraufhin hat die 19. Amtschefkonferenz das Land Thüringen beauftragt, bis zur 49. Umweltministerkonferenz in Zusammenarbeit mit den genannten Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaften und dem Ad-hoc-Bund-Länder-Arbeitskreis „Öko-Audit“ einen einheitlichen Endbericht zu Deregulierungs- und Substitutionspotentialen im Hinblick auf das EG-Öko-Audit-System zu erstellen. Dieser Endbericht des Vorsitzlandes, der unter Beteiligung der oben genannten Gremien erstellt worden ist, wird eine Liste konkreter Vorschläge betreffend Substitutions- und Deregulierungspotentiale in den Bereichen Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallrecht enthalten.

13. Wie ist der Stand der Beratungen zur Revision der Öko-Audit-Verordnung, und wie soll die nationale Erweiterung der Anwendung des Öko-Audits auf nichtgewerbliche und Dienstleistungsunternehmen im einzelnen aussehen?

Die Europäische Kommission hat die Diskussion um die Novellierung der EG-Umwelt-Audit-Verordnung eingeleitet. Sie führt diese Diskussion unter Beteiligung des Ausschusses nach Artikel 19 der EG-Umwelt-Audit-Verordnung durch. Darüber hinaus veranstaltet sie mit den beteiligten Kreisen Workshops zu verschiede-

nen Themen der Novellierung. Die Europäische Kommission plant, dem EU-Ministerrat bis Mitte 1998 den Entwurf einer Novelle vorzulegen.

Die Bundesregierung hat am 3. September 1997 den Entwurf einer Erweiterungsverordnung zum Umweltauditgesetz beschlossen. Auf der Grundlage des Verordnungsentwurfes erhalten insbesondere die Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, des Einzelhandels, des Verkehrs und des Kreditgewerbes sowie Reisebüros, Post- und Fernmeldedienste, Krankenhäuser und kommunale Verwaltungen die Möglichkeit, freiwillig an dem Umweltmanagementsystem nach der EG-Umwelt-Audit-Verordnung teilzunehmen. Nach der Zustimmung durch den Bundesrat kann die Erweiterungsverordnung noch im Herbst diesen Jahres in Kraft treten.

14. Welche konkreten Überlegungen bestehen zur freiwilligen Anwendung der Öko-Audit-Verordnung durch obere Bundesbehörden und Ministerien, um zu Kostenminderungen und zu Verbesserungen im betrieblichen Umweltschutz vorbildhaft beizutragen?

Die Bundesregierung hält derzeit die Anwendung des Systems der EG-Umwelt-Audit-Verordnung in Bundesministerien nicht für sachgerecht. Ungeachtet dessen werden bereits derzeit in den Geschäftsbereichen einzelner Ministerien der Bundesregierung eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen und fortentwickelt, um eine umweltverträgliche Verwaltungsorganisation zu gewährleisten. Die Bundesregierung begrüßt und fördert unabhängig davon die Idee, im Bereich der öffentlichen Verwaltung ein Umweltmanagement zu entwickeln und allgemein einzuführen. Zunächst müssen jedoch zusätzliche Erfahrungen mit einem Umweltmanagement in der öffentlichen Verwaltung gesammelt werden. Im übrigen wird zur Beantwortung dieser Frage auf den „Bericht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages über die Möglichkeiten zur Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 (EG-Umwelt-Audit-Verordnung) in Bundesministerien und -behörden“ vom 19. August 1996 verwiesen.